



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 26.11.2019

Investitions- und Strukturförderung der Krankenhäuser in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den zusätzlichen Investitionsbedarf der hessischen Krankenhäuser ein, der nicht durch die Investitionsfördermittel des Landes gedeckt wird?

Frage 2. In welcher Höhe müssten Investitionsfördermittel vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden, um den Rechtsanspruch der Krankenhäuser zu erfüllen?

Die Fragen Nr. 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Investitionsbedarf bzw. Fördermittelbedarf für Hessen kann aus der Kalkulation des InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) abgeleitet werden. Die vom InEK ermittelten Investitionsbewertungsrelationen pro DRG, die auf Echtkalkulationen der investiven Güter in den Krankenhäusern beruhen, ergeben einen Investitionsbedarf für Hessen in Höhe von ca. 430,0 Mio. €. Für 2019 wurden rd. 280,6 Mio. € für Investitionen im Krankenhaus zur Verfügung gestellt.

Frage 3. Hat die Landesregierung die Absicht, künftig die Investitionsfinanzierungslücke zu schließen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen, wenn nein, mit welcher Begründung?

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode wurde u. a. vereinbart, dass es weiterer finanzieller Unterstützung der Krankenhäuser bedarf, damit die Krankenhauslandschaft weiterhin gut aufgestellt ist. Zu diesem Zweck sollen die Investitionsmittel für Krankenhäuser im Laufe der Legislaturperiode deutlich erhöht werden.

Frage 4. Was unternehmen die Landesregierung und die hessischen Krankenhäuser, um die IT-Sicherheit der Krankenhäuser zu gewährleisten?

Vorhaben zur Verbesserung der informationstechnischen Sicherheit der Krankenhäuser können im Rahmen des Strukturfonds II ab dem Jahr 2019 gefördert werden. Für die Umsetzung des Strukturfonds II stehen seit 2019 jährlich rd. 72,0 Mio. € zur Verfügung, von denen der Landesanteil rd. 37,0 Mio. € beträgt. Diese Summe von 37,0 Mio. € wird von der Landesregierung zusätzlich zu den Investitionsmitteln nach dem Hessischen Krankenhausgesetz zur Verfügung gestellt. Diese normalen Investitionsmittel haben im Jahr 2019 rund 280,6 Mio. € umfasst.

Frage 5. Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit der Wirksamkeit und der Inanspruchnahme des Strukturfonds I gemacht?

Der Fördertopf, der in Hessen im Rahmen des Strukturfonds zur Verfügung stand, wurde vollständig ausgeschöpft. Gem. § 14 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Finanzen eine begleitende Auswertung des durch die Förderung nach den §§ 12 und 12 a bewirkten Strukturwandels in Auftrag. Es wird davon ausgegangen, dass nach Vorlage dieser Auswertung die Wirksamkeit des Strukturfonds I insgesamt und speziell für Hessen dargestellt ist. Diese Auswertung liegt noch nicht vor.

Frage 6. Was wurde mit welchem Ziel und welchem Ergebnis gefördert?

Mit dem Strukturfonds I wurden in Hessen vier Konzentrationen an Krankenhausstandorten und zwei Schließungen von Krankenhäusern gefördert. Die Schließungsförderungen sind nahezu abgeschlossen. Bei den Konzentrationsmaßnahmen, die mit erheblichen baulichen Maßnahmen einhergehen, werden die Planungen zur Umsetzungen derzeit durchgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Detail-Planungen erst dann begonnen werden konnten, nachdem die Finanzierung sichergestellt war.

Frage 7. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem Strukturfonds II?

Aus der Sicht der Landesregierung sind die standortübergreifende Bündelung stationärer Versorgungskapazitäten sowie die Verbundbildung von Krankenhaushäusern am besten geeignet, die Strukturen in der Krankenhausversorgung zu verbessern und somit dem Förderzweck des Strukturfonds zu entsprechen. Derartige Vorhaben sollen vorrangig gefördert werden, ungeachtet der in den §§ 12 und 12 a KHG festgelegten möglichen Förderziele.

Frage 8. Welche Krankenhäuser haben wann und mit welchem Ziel bereits einen Antrag auf Mittelzuweisung gestellt?

Die Plankrankenhäuser in Hessen haben zu sämtlichen, in den §§ 12 und 12 a KHG genannten Förderzwecken, entsprechende Förderanträge gestellt.

Frage 9. Inwiefern ist der Strukturfonds mit der Krankenhausplanung verknüpft?

Anträge für den Strukturfonds werden nur dann durch das Land beim Bundesversicherungsamt gestellt, wenn die beabsichtigten strukturverbessernden Maßnahmen den Zielen des Krankenhausplans entsprechen. Auch bei Umsetzung einer Strukturfondsmaßnahme muss auf jeden Fall die stationäre Versorgung sichergestellt sein. Dies folgt aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 a der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV).

Wiesbaden, 27. Februar 2020

Kai Klose